

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Gemeinde Osterröfeld) am Montag, 13. November 2017

Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 06.05.2018

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl am 6. Mai 2018 ist gemäß § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ein Wahlausschuss zu bilden, dem der Bürgermeister als Gemeindevwahlleiter und acht Beisitzerinnen und Beisitzer angehören. Sollte der Bürgermeister

1. Wahlbewerber,
2. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder stellv. Vertrauensperson oder
3. Mitglied eines anderen Wahlorgans

sein, wählt die Gemeindevertretung eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtsdauer der gewählten Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Seitens der Gemeindevertretung sind entsprechend eine Gemeindevwahlleiterin oder ein Gemeindevwahlleiter, acht Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 GKWG sollen bei der Wahl möglichst alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Vertretung kann ihre Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Der Gemeindevwahlausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlkreise und Wahlbezirke
- Entscheidung über die Zulassung der bis zum 12. März 2018, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) einzureichenden Wahlvorschläge für die Gemeindevwahl
- Entscheidung im Mängelbeseitigungsverfahren bei Wahlvorschlägen, sofern erforderlich
- Entscheidung über Beschwerden wegen des Wählerverzeichnisses, sofern erforderlich
- Feststellung des Gesamtergebnisses der Gemeindevwahl
- Neufeststellung des Wahlergebnisses im Falle der Aufhebung der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Gemeindevertretung

Auf der Grundlage der Sitzverteilung in der Gemeindevertretung schlägt die Verwaltung folgende Verteilungsregelung für die Wahl der Beisitzer/innen vor:

- OWG 3 Beisitzer/innen und 3 stellv. Beisitzer/innen
- SPD 2 Beisitzer/innen und 2 stellv. Beisitzer/innen
- CDU 2 Beisitzer/innen und 2 stellv. Beisitzer/innen

- Freie Wähler 1 Beisitzer/in und 1 stellv. Beisitzer/in

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Gemeindewahlausschuss gewählten Personen gemäß § 55 Abs. 2 GKWG nicht selbst als Wahlbewerber oder Vertrauensperson bzw. stellv. Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag auftreten können und nicht Mitglied in einem anderen Wahlorgan (z. B. Wahlvorstand) sein dürfen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird gebeten, sich über die Besetzung der Positionen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters und die Verteilungsregelung der zu wählenden acht Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren acht Vertreterinnen und Vertreter zu verständigen und gegenüber der Gemeindevertretung eine entsprechende Empfehlung abzugeben.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Verwaltung bis zur Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 7. Dezember 2017 namentliche Vorschläge für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 6. Mai 2018 zu unterbreiten.

Im Auftrage

gez.
Joachim Haller

Anlage(n):
Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Gemeindewahl 2013